



Hochschule für
Philosophie

München

Prüfungsordnung für das Modulstudium Philosophicum

an der Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J.

vom 01.10.2024

Aufgrund von Art. 108 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 77 Abs. 5 Satz 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie aufgrund von Artt. 37-44 erlässt die Hochschule für Philosophie München / Philosophische Fakultät S.J. am 23.07.2023 folgende Satzung:

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für das Modulstudium beträgt vier Semester. ²Für den erfolgreichen Abschluss des Modulstudiums sind 60 ECTS-Punkte nachzuweisen, das erweiterte Philosophicum umfasst 80 ECTS-Punkte. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁴Das Modulstudium ist modular aufgebaut. ⁵Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. ⁶Es gibt Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. ⁷Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. ⁸Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das Modulstudium kann auch als einjähriges Vollzeitstudium absolviert werden, im Folgenden „Philosophisches Orientierungsjahr“ genannt.
- (3) ¹Das erweiterte Philosophicum („Philosophicum plus“) bietet die Möglichkeit, alle für das Studium der Theologie erforderlichen philosophischen Fächer gemäß Art. 55, Nr. 1a der Ordinationes zur Apostolischen Konstitution Veritatis gaudium zu belegen. ²Das erweiterte Philosophicum ersetzt die Zusatzprüfung für die Zulassung zur Promotion.

§ 2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:

- Die Absolventinnen und Absolventen erlangen mit dem Studiengang ein breites Wissen im Fachbereich Philosophie, einschließlich der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen. In fachlicher Hinsicht kennen sie alle wesentlichen systematischen Themenfelder der Philosophie einschließlich ihrer historischen Voraussetzungen und sind fähig, diese miteinander selbständig in Verbindung zu bringen (Vernetzungskompetenz, Überblickskompetenz).
- Sie erlangen die Fähigkeit zur Identifikation, Einordnung und kritischen Bearbeitung philosophischer Problemstellungen (Deutungskompetenz).
- Die Studierenden sind in der Lage, für konkrete philosophische Problemstellungen Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dabei sind sie insbesondere fähig, ihr Fachwissen zu einzelnen philosophischen Teildisziplinen und Epochen in eine systematische Reflexion zu integrieren (Lösungskompetenz).
- In überfachlicher Hinsicht werden die Studierenden zur kritischen Reflexion und Argumentation unter Einbeziehung von formalen Methoden befähigt (Reflexions- und Argumentationskompetenz).

- Sie kennen die Techniken der Literaturrecherche, den kritischen Umgang mit Quellen und sind in der Lage, neue technologische Hilfsmittel so einzusetzen, dass dies ihre Erkenntnis und ihr Verstehen befördert (Informationskompetenz, hermeneutische Kompetenz, Präsentationskompetenz).
- Sie können ihre Ergebnisse angemessen in mündlicher und schriftlicher Form präsentieren.
- Die Studierenden erhalten die Fähigkeit, transdisziplinäre, gesellschaftliche, historische, kulturelle und globale Zusammenhänge in ihrer Verschiedenheit und Komplexität wahrzunehmen und diese aus einer kritischen Distanz mit Bezug auf ihr philosophisches Fachwissen zu reflektieren und systematisch zu diskutieren (soziale und interkulturelle Kompetenz).
- Sie erhalten Einblicke in die Verschränkungsmöglichkeiten der Philosophie mit verschiedenen Wissenschafts- und Lebensbereichen. Sie haben außerdem gelernt, ihre Kompetenzen auf verschiedene berufliche Anwendungsfelder mit ihren je eigenen Anforderungen zu übertragen und in diese einzubringen. Sie können in eigenständiger Form gesellschaftlich relevante Fragestellungen identifizieren und eine ethische Position dazu entwickeln. Die Studierenden sind somit darauf vorbereitet, verantwortliche Entscheidungen zu treffen (berufspraktische Kompetenz und Transferkompetenz).
- Die Studierenden lernen, angesichts wachsender Unübersichtlichkeit und einer zunehmend multikulturellen und -religiösen Theorielandschaft sich selbst im Denken Orientierung zu verschaffen (Orientierungskompetenz).

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung. ⁴Der Senat bestimmt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für das Modulstudium.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. ³Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. ⁴Dieser übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan zuweist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ³ Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. ²Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Das Hauptseminar darf erst besucht werden, wenn das erste der beiden Proseminare erfolgreich bestanden ist.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungsberechtigt sind alle in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG sowie der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Personengruppen.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. ²Die Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können ihre Prüfungsleistungen auf Antrag in englischer Sprache ablegen.
- (3) ¹Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Modulteilprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor auf elektronischem oder postalischen Weg den Studierenden bekanntgegeben. ²Anspruch auf einen Wunschtermin besteht nicht.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin protokolliert, die mindestens einen Bachelorstudiengang in Philosophie erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. ²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Studierenden mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen gewährt der Prüfungsausschuss nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften einen ihrer Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich. ²Ein solcher Nachteilsausgleich kann Hilfestellungen sowohl während des Studienbetriebs (z. B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z. B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen.
- (6) ¹Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften vom Prüfungsausschuss gewährt. ²Während einer Beurlaubung gem. Satz 1 können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Prüfungen der Module werden bis zum Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul belegt wird. ²Ist zu den Prüfungen eine Anmeldung erforderlich, hat sie auf die jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gemachte Weise zu erfolgen. ³Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (2) ¹Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nachzuweisen. ²Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, gelten die bis dahin nicht abgelegten Prüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 7 Prüfungsaufbau und -leistungen

- (1) ¹Der **Modulbereich I „Systematische Philosophie“** besteht aus Modulen zur Einführung in die grundlegenden systematischen Fächer Philosophische Gotteslehre, Metaphysik, Praktische Philosophie, Erkenntnistheorie, Anthropologie, Naturphilosophie. ²Jedes Modul umfasst eine Vorlesung und eine angeleitete studentische Lektüreggruppe. ³Als Prüfungsleistung für das Modul muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Vorlesungen sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS, die Lektüreggruppen mit jeweils 2 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁵Studierende des philosophicums besuchen vier Module. ⁶Studierende des erweiterten Philosophicums besuchen zusätzlich je eine Vorlesung oder ein Repetitorium in den verbleibenden zwei Fächern.
- (2) ¹Der **Modulbereich II „Philosophiegeschichte“** besteht aus Modulen zur Einführung in die Philosophiegeschichte. ²Er umfasst Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie in der Antike, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit. ³Als Prüfungsleistung muss für jede Vorlesung eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁴Die Module sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen. ⁵Studierende des Philosophicums besuchen zwei Module; Studierende des erweiterten Philosophicums besuchen alle vier Module.
- (3) ¹Im **Modulbereich III „Schreiben und Präsentieren“** erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur eigenständigen Darstellung und Entwicklung philosophischer Sachverhalte. ²Der Modulbereich besteht aus zwei Proseminaren und einem Hauptseminar. ³Die Seminare sind mit jeweils 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (4) ¹Der **Modulbereich IV „Praktische Fertigkeiten“** besteht aus je einer Übung, zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in Rhetorik. ²Als Prüfungsleistung muss für jede Übung eine Klausur oder eine Präsentation oder ein Lernbericht mit „bestanden“ bewertet sein. ³Das Modul zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ist mit 4 ECTS-Punkten und 2 SWS, das Modul in Rhetorik mit 3 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (5) ¹Für Studierende des Philosophischen Orientierungsjahres bietet die Hochschule in jedem Semester ein Repetitorium an, in dem sie sich unter der Anleitung eines oder einer Lehrenden den Prüfungsstoff eines weiteren grundlegenden systematischen Faches aneignen. ²Daneben besuchen Sie eine angeleitete studentische Lektüreggruppe. ³Abs. 1, Sätze 3 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Außerdem belegen Studierende des Philosophischen Orientierungsjahres statt des Hauptseminars des modulbereichs III eine zusätzliche Vorlesung in systematischer Philosophie. ⁵Als Prüfungsleistung für die Vorlesung muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. ⁶Die Vorlesung kann im Rahmen einer der Modulprüfungen gemäß Abs. 1, Satz 3 geprüft werden. ⁷Die Vorlesung ist mit 5 ECTS-Punkten und 2 SWS ausgewiesen.
- (6) ¹Studierende des Modulstudiums können weitere Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Bachelor Philosophie belegen. ²Die Möglichkeit des Erwerbs von Leistungspunkten richtet sich nach der Prüfungsordnung des Bachelors in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungsform in einem Modul ergibt sich aus den angestrebten Kompetenzen. ²Sieht die Prüfungsordnung eine Wahlmöglichkeit vor, ist die Prüfungsform im Modulhandbuch für das jeweilige Semester festzulegen.
- (2) ¹**Klausuren** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, in einem Modul vermittelte Kenntnisse schriftlich in begrenzter Zeit darzulegen und auf eine Problemstellung anzuwenden. ²Klausuren dauern 90 Minuten. ³Sie finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem auch die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (3) ¹**Mündliche Prüfungen** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, in einem Modul vermittelte Kenntnisse im Gespräch zu entwickeln und weiterführende Nachfragen zu beantworten. ²Mündliche Prüfungen dauern 15 Minuten. ³Sie finden in der Regel am Ende des Semesters statt, in dem auch die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) ¹**Hausarbeiten** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, eine vorgegebene Fragestellung auf wissenschaftliche Weise zu diskutieren und einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. ²Hausarbeiten können in der Form eines aus mehreren Teilen bestehenden Portfolios angefertigt werden. ³Hausarbeiten haben einen Umfang von 12–18 Seiten (28.800 bis 43.200 Zeichen), in Proseminaren von 7–10 Seiten (16.800 bis 24.000 Zeichen). ⁴Sie sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters einzureichen.
- (5) ¹**Präsentationen** dienen dem Nachweis der Fähigkeit, ein vorgegebenes Thema auf verständliche Weise und mit visueller Unterstützung durch geeignete Medien vorzutragen und sachkundig zu diskutieren. ²Zu einer Präsentation gehören schriftliche Vorarbeiten (zum Beispiel Bibliographie, Exzerpte, Thesenpapier) im Umfang von 4–6 Seiten (9.600 bis 14.400 Zeichen). ³Die Präsentation erfolgt im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (6) ¹**Lernberichte** dienen der schriftlichen Darstellung und Reflexion der in einer Lehrveranstaltung oder in einem Praktikum durchgeführten Aktivitäten und Aufgaben. ²Lernberichte haben einen Umfang von 7–10 Seiten (16.800 bis 24.000 Zeichen). ³Sie sind spätestens bis zum Ende des Folgesemesters einzureichen.
- (7) Präsentationen und Lernberichte können als **Gruppenarbeit** angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes und jeder Einzelnen der beteiligten Studierenden eindeutig gekennzeichnet ist.
- (8) ¹**Elektronische Fernprüfungen** sind nach Maßgabe der Hochschule und im Einklang mit der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (BayFEV) zulässig im Rahmen der technischen Möglichkeiten und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Es besteht kein Anspruch auf eine Fernprüfung. ³Die Hochschule behält sich vor, Prüfende nach billigem Ermessen digital zu einer Prüfung hinzuschalten.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁴Legt ein Studierender oder eine Studierende in den Proseminaren oder Hauptseminaren des Modulbereichs III oder in den Überungen des Modulbereichs IV mehr als die erforderliche Anzahl von Prüfungen ab, so gilt die jeweils bessere Note.

- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Die möglichen Noten, die von Prüferinnen und Prüfern gebildet werden können, sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. ²Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend. ³Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt. ⁴Dies gilt nicht für Seminararbeiten.
- (4) Die Gesamtprüfung für das Philosophicum ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (5) ¹Die Gesamtnote des Philosophicums besteht in dem arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten, wobei jede Note entsprechend den erworbenen Leistungspunkten gewichtet wird.

²Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Philosophicums lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.

³Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Überschreitet der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Anmeldung oder Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes oder Ärztin verlangen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch die jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann

der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten oder der auf elektronischem oder postalischem Wege mitzuteilen und zu begründen. ²Der Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) ¹Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch einlegen. ²Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde beim Großkanzler oder Vize-Großkanzler gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 11 Wiederholung

¹Besteht der Kandidat oder die Kandidatin eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht, kann diese einmalig wiederholt werden.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können ebenfalls angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ⁴Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Modulhandbuchs und den von dem Antragssteller oder der Antragsstellerin bereitgestellten Informationen.
- (2) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.
- (3) ¹Wird die Anerkennung oder Anrechnung verweigert, trägt die Hochschule die Beweislast. ²Gegen die Verweigerung kann der Kandidat oder die Kandidatin binnen eines Monats schriftlich beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. ³Außerdem stehen ihm oder ihr die Möglichkeiten der Klage beim Verwaltungsgericht sowie der Beschwerde über den Großkanzler an den Heiligen Stuhl gemäß Cann. 1732-1739 CIC offen.

§ 13 Akteneinsicht

¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Aushändigung des Zertifikats

¹Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 6 erforderlichen Prüfungsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Dieses ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und durch die Hochschule ausgehändigt. ³Ihm wird eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. ³Studierende, die ihr Philosophicum vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, sind auf Antrag berechtigt, die Prüfungen nach den neuen Regelungen abzulegen.
- (2) Studierende, die ihr Philosophicum vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach der bisherigen Ordnung zu Ende führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 29.01.2024 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 30.04.2024.

München, 23.07.2024



Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 23.07.2024 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2024.